

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 68. Freitag den 26. August 1825.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Er. Königl. Majestät ist neuerlich in einer Beilage eines Anbringens des K. Ministeriums d. J., wie überhaupt schon öfters, der Ausdruck: „unerforbener Verordnungen“ als unpassend aufgefallen und Höchst dieselben haben aus diesem Anlasse unter dem 5ten d. M. zu befehlen gerührt, daß dergleichen, wenn auch allgemein gebräuchliche, doch nicht weniger unrichtige, Provincialismen in — an Höchst dieselben gerichteten — Actenstücken vermieden werden sollen. Sämmtlichen Local-Stellen wird nun dieß zur Nachricht und Nachachtung hiemit erdffnet.

Den 20. Aug. 1825.

Die Königl. Oberämter.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die Ortsvorstände.) Man setz voraus, daß die — durch höchstes Dekret vom 14. Jun. 1825. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 25.) ausgeschriebene Brandschadens-Umlage à fünf Kreuzer von 100 fl. Gebäude-Anschlag bereits repartirt sey.

Und da ferner die Steuersätze beendet, auch die Gebäude-Änderungs-Protokolle eingeschickt sind, so erwartet man binnen 8 Tagen, wo es noch nicht geschehen, eine Urkunde, welche enthalten muß:

Summe des Anschlages der sämtlichen Gebäude:

	fl.	kr.
Betrag der Umlage, à fünf Kreuzer von 100 fl. Gebäude-Anschlag, auf obige Summe		

	fl.	kr.
Wirklich umgelegt nach genauer Berechnung des Umlage-Registers		

	fl.	kr.
Es ergiebt sich demnach ein Ueberschuß von		

Die Summe des Anschlages der sämtlichen Gebäude muß diejenige seyn, welche auf den 1. Juli 1825 bei Revidirung der Brandversicherungskataster herausgekommen ist.

Fehlerhafte Urkunden werden auf Kosten der Schuldigen wieder zurückgesandt, so wie auch, wenn sie nicht auf den Termin bei der Stadtschreiberei einkommen, Wartboten abgeschickt werden.

Den 19. Aug. 1825.

R. Oberamt.

Rottenburg. (An die Ortsvorsteher.) Nach einem Dekret der K. Kreis-Regierung vom 10ten d. M. soll, auf besondern Befehl, die — auf den 1. Nov. laufenden Jahrs zu fertigende Bevölkerungstabelle nach dem hienach angehängten Entwurf abgefaßt werden, damit dieselbe bei der — aus höherem Auftrag von dem Professor Memminger zu bearbeitenden Beschreibung des Königreiches, welche zu dem Oberamts-

Bezirk Rottenburg vorgerückt ist, benutzt werden kann. Es werden daher die Ortsvorstände angewiesen, den Pfarrämtern mit den allenfalls nöthigen Notizen an Handen zu gehen und ihnen die Nachricht mitzutheilen, daß von den ältern Bevölkerungs-Tabellen, welche ohne Zweifel hiebei angewendet werden können, eine Anzahl noch bei der Stadtschreiberei vorhanden sey und jedes Pfarramt zwei gedruckte Exemplare davon ablangen lassen könne.

Den 19. August 1825.

R. Oberamt.

E n t w u r f
zu einer besondern Bevölkerungs-Tabelle für
das Oberamt Rottenburg
von 1825.

- 1.) Sämmtliche Rubriken nach der gegenwärtigen Form.
- 2.) Sodann als Zusätze:
 - a.) davon sind abwesend,
 - b.) dazu kommen Fremde,
 - c.) Zahl der Ortsanwesenden.
 - d.) Unter den Ortsangehörigen befinden sich:
 - 1) In Hinsicht auf bürgerliche Verhältnisse
 - a) Adelige,
 - b) Nichtadelige;
 - 2) Nach kirchlichen Verhältnissen
 - a) Evangelisch, Lutherische,
 - b) Reformirte,
 - c) Katholische,
 - d) von andern christlichen Religions-Partien,
 - e) Juden.
 - e.) Anzahl der Ehen.

Bemerkung: Nach allen einzelnen Parzellen einer jeden Gemeinde.

Oberamt Nagold.

Nagold. (An die Orts-Vorsteher.)
Es ist bei Oberamt die Klage vorgebracht worden, daß in den meisten Orten des hiesigen Oberamts-Bezirktes der Unfug herrsche, daß von den ledigen Mannspersonen

zur Nachtzeit auf den Straßen und in den Wirthshäusern oft bis Winternacht gesungen und gelärmt werde.

Die Orts-Vorsteher erhalten daher die Weisung: zu Abstellung dieses Unfuges alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden; insbesondere die Polizeidiener und Schaarwächter zu Erfüllung ihrer Pflichten mit Strenge anzuhalten, und die ihnen angezeigt werdende Ruhestörer ohne Rücksicht mit den gesetzlichen Strafen zu belegen.

Sollte ein Orts-Vorsteher diesem Auftrage nicht gehbrige Folge leisten: so hat derselbe strenge Abndung zu erwarten.

Den 20. August 1825.

R. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. (Schulden-Liquidation.)
Ueber das Vermögen des Martin Jentz von Weilheim hat das Königl. Oberamtsgericht dahier, durch Decret vom 16ten d. M., den Concurß erkannt und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugsrechte auf

Freitag den 30. Septbr.

Termin angesetzt.

Es werden daher sämmtliche Gläubiger des Jentz aufgefordert, an gedachtem Tage Nachmittags 2 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf dem Rathhause in Weilheim zu erscheinen und ihre Forderungen und deren Rechte gehbrig darzuthun, widrigensfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Concurßmasse ausgeschlossen werden.

Den 16. Aug. 1825.

R. Oberamtsgericht,
Hufnagel.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. (Schulden-Liquidationen.)
Zufolge oberamtsgerichtl. Beschlusses soll das Schuldenwesen der nachbenannten Amtsangehörigen untersucht, und bei einer sich zeigenden Vermögen-Zulänglichkeit, oder eines entstehenden Borg- und Nachlaß-

affen und in den
Nitternacht gesun-
erhalten daher die
ieses Unfuges alle
Mittel anzuwen-
Polizeidiener und
ing ihrer Pflich-
ten, und die ih-
Ruhestörer ohne
hen Strafen zu
eher diesem Auf-
e leisten: so hat
zu gewarten.

K. Oberamt.

Tübingen.

(den-Liquidation.)
Martin Jentz von
Oberamtsgericht
im 16ten d. M.,
zur Liquidation
diger, und zur Aus-
chte auf
Septbr.

mtliche Gläubiger
n gedachtem Tage
Person oder durch
te auf dem Rath-
scheinen und ihre
rechte gehörig dar-
urch das am Ende
echende Präclüsi-
wärtigen Concur-
en.

beramtsgericht,
Hufnagel.

Magold.

(Liquidationen.)
Beschlusses soll
benannten Amts-
und bei einer sich
länglichkeit, oder
und Nachlaß-

Vergleichs durch Fertigung einer Schulden-
Verweisung erledigt werden, daher denn
zum Behuf der Nichtigstellung des Passiv-
Standes derselben die Schulden-Liquidation,
verbunden mit einem etwa erforderlichen
Borg- und Nachlaß-Vergleichs-Versuch
des Alt Johann Georg Schäfer, Bür-
gers und Tagelöhners zu Oberthalheim,
Donnerstag den 15. Sept.;

die — des Johannes Steimle, gewesenen
Schultheißen zu Unterthalheim,
Montag den 19. Sept.;

die — des Nikolaus Kleinf, Bürgers und
Bauern zu Oberthalheim,
Donnerstag den 22. Sept.

Statt finde-
biger und Bürgen hie mit aufgefordert wer-
den, an diesen Tagen jedesmal Vormittags
8 Uhr in dem Wirthshaus zur Sonne zu
Unterthalheim vor dem betreffenden Gemein-
derath entweder in Person oder durch ge-
hörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder
aber bis dahin schriftliche Reccesse einzurei-
chen, widrigenfalls es sich dieselben selbst
zuzuschreiben haben, wenn sie bei einer auf-
sehergerichtlichen zu Stand kommenden Ver-
weisung nicht berücksichtigt werden könnten,
sondern mit ihren Forderungen an das, dem
Gemeinschuldner etwa noch übrig bleibende
Vermögen, verwiesen werden müßten.

Den 17. August 1825.

Königl. Oberamtsgericht.

Forstamt Altenstaig.

Altenstaig. (Holzhauerlohn- Altkor-
de.) Bis Samstag den 27sten d. M. wer-
den die Holzhauerlohn- Altkorde abgeschlos-
sen werden; wobei sich die Unternehmung-
lustigen und Fähigen Morgens 8 Uhr in
der diesseitigen Canzlei einsinden mögen.
Den 17. Aug. 1825.

K. Forstamt,
Forstamtsverweser
Liemlin.

Stadtschultheißenamt Tübingen.

Folgende Verordnung des Ministeriums
des Innern vom 12. Octbr. 1824 wird zur
Kenntniß des Publikums gebracht:

„Es ist zur Anzeige gekommen, daß von
Reisenden, und zwar namentlich von rei-
senden Handlungsdienern, welche theils mit
eigenen, theils mit Miethpferden zweispän-
nig fahren, Post-Hörner gefährt und ge-
blasen werden.“

Da nun das Post-Horn zu den unter-
scheidenden Attributen der Post-Anstalt und
der Gebrauch desselben zu den ausschließen-
den Vorrechten dieser Anstalt gehört, so sieht
man sich veranlaßt, den Gebrauch des Post-
Horns allen übrigen Reisenden wiederholt
und bei Strafe eines Reichthalers zu un-
tersagen.

Zugleich werden sämtliche Polizei-Be-
hörden des Königreichs angewiesen, auf die
Zuwiderhandelnden Acht zu haben, und sie
neben Abnahme des Post-Horns zur gebüh-
renden Strafe zu ziehen.“

Tübingen den 18. Aug. 1825.

Stadtschultheißenamt.

Tübingen. (Entwendete Pflanzen.)

Letzte Woche wurden aus dem botanischen
Garten folgende Pflanzen entwendet:

- Cassia occidentalis,
- Schotia speciosa,
- Tulipa sylvestris,
- Sempervivum aureum,
- Punica Granatum,
- Hortensia speciosa,
- Pelargonium odoratissimum,
- Nerium Oleander,
- Cyclamen europaeum,
- Mesembryanthemum heteropetalum,
- praepinque und bicolorum;

8 Stücke schon im Boden befindlicher
Stücklinge von verschiedenen Pflanzen.

Es wird demjenigen, welcher über diesen
Diebstahl der unterzeichneten Stelle Aus-
kunft zu geben im Stande ist, die Ver-
schwiegenheit seines Namens und eine Be-
lohnung von Eiß Gulden zugesichert.

Den 22. Aug. 1825.

Garten-Direction.

Tübingen. (Nochmalige Subhasta-
tion der Stadtschreiberei-Bewohnung.)
Da die Oberamts-Versammlung eine noch



malige Subhastation des Stadtschreibereis Gebäudes mit veränderten Bedingungen heute beschloffen hat: so werden die Kaufs Liebhaber zu dieser Verhandlung auf den nächsten

Samslag den 27. Aug.
Morgens 8 Uhr auf das hiesige Rathhaus eingeladen.

Orn 22. August 1825.

Oberamts-Pflege,
Schüh.

Lübingen. (Klegenschafts-Verkauf.)
Aus dem Nachlasse der Ehefrau des Johannes Vdgele, Schneiders dahier, haben die Erben folgende Güter zum Verkauf ausge-
setzt:

Acker:

$\frac{1}{2}$ Morgen auf der Viehwaide.
Die Hälfte an 4 $\frac{1}{2}$ Vrtl. auf Niedern.
Die Hälfte an 1 Morg. 3 $\frac{1}{2}$ Vrtl. 16 $\frac{1}{2}$ Nth.
in der alten Leimengrube.

Weinberge:

2 Vrtl. 3 Nth. in der Hundskappe.
2 Vrtl. in der Pfalzhalde.

Wiesen:

Die Hälfte an 1 Morg. 1 $\frac{1}{2}$ Vrtl. 11 $\frac{1}{2}$ Nth.
auf der Viehwaide.

Die Liebhaber können sich bei dem Dreher Obermeister Roth melden und mit demselben einen vorläufigen Kauf abschließen.

Den 18. Aug. 1825.

Waisengericht.

Ipselshausen, Gerichtsbezirks Nagold.
(Schulden-Liquidation.) Gegen den Bürger und Schäfer, Jakob Renn von Ipselshausen, ist der Gannnt erkannt, und werden daher dessen Gläubiger und deren allenfalligen Bürgen hiemit aufgefordert, bei der — am

Montag den 12. Sept.
von dem Gemeinde-Rath vorzunehmenden Liquidations-Verhandlung, verbunden mit einem Borg- und Nachlaß-Vergleichs-Versuch, auf dem Rathhaus zu Ipselshausen Vormittags 7 Uhr entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder aber bis dahin schriftliche Reccesse einzureichen, widrigenfalls es sich dieselben selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie durch

den — am Montag den 19. Sept. auszusprechenden Ausschluß, Bescheid von dem gegenwärtigen Vermögen ausgeschlossen würden.

Den 17. August 1825.

Gemeinderath.

Rohrau, Oberamts Herrenberg.
(Schaafwaide-Verleihung.) Die hiesige Commun-Schaafwaide, welche im Durchschnitt 280 Stück Schaaf erährt, wird am nächsten Michaelis-Tag, als
den 29. Sept. d. J.,

früh 10 Uhr auf 3 Jahre, vom 1. Jan. 1825 bis dahin 1829 dahier verliehen werden.

Nur eingezünfete, und mit obrigkeitlichen, oberamtlich gestiegelten Vermögens- und Ausfühungs-Beugnissen versehene Schäfer werden zum Aufstreich zugelassen, und die Liebhaber vorläufig benachrichtigt, daß der Beständer erst am 1. Januar 1826 seine Schaafwaare aufschlagen kann und sich mit einer Wohnung und einem Schaaf-Stall auf seine Kosten zu versehen hat.

Am 18. August 1825.

Gemeinde-Rath.

vd. R. Oberamt, In dessen Namen
Schüh. Schultheiß,

Johann Georg Graf.

Gomaringen. (Schaafwaide-Verleihung.) Der bisherige Viehtrift mit einem Flächeninhalt von 483 Morgen und etwa 300 Morgen Baufeld, wird von Georgi 1826 an auf 3 Jahre an den Meistbietenden als Schaafwaide verliehen werden.

Dieselbe erirägt über Abzug der Gemeinde- und Freischaaf 600 Stück, und beschränkt sich auf die Sommerwaide; der Wächter hat weder freie Wohnung noch Stallung anzusprechen, jedoch hat er als Neben-Nutzung den Mittag-Pfbrch zu genießen.

Die Liebhaber wollen sich
am 15. September d. J.

Vormittags 10 Uhr
auf dem Rathhaus daselbst einfinden und die weiteren Pachtbedingungen vernehmen.

Den 16. Aug. 1825.

Gemeinderath und Schultheiß,
Nilling.

Sept. auszu-
heid von dem
ausgeschlossen

meinderath.
Herrenberg.
Die hiesige
he im Durch-
ernährt, wird
als

1. Jan. 1825
en werden.
mit obrigkeit-
n Vermögens-
ersehene Schä-
ugelassen, und
richtigt, daß
Januar 1826
en kann und
einem Schaaf-
ersehen hat.

de. Rath.
dessen Namen
Hultheiß,
Georg Graf.
afwaide, Ver-
ehtrift mit ei-
Morgen und
wird von
an den Meiß-
lichen werden.
bzug der Ge-
Stück, und
nerwaide; der
ohnung noch
hat er als
Pfdsch zu

d. J.
hr
einfinden und
n vernehmen.

Schultheiß,

Notenburg. (Holzkaufs-Afford.)
Den 1ten des künftigen Monats Septem-
ber wird die unterzeichnete Stelle für das
katholische Priesterseminar dahier 42 Meß
sannene Scheuter im öffentlichen Abstreich
erkauften, wozu sich die Liebhaber an obi-
gem Tag Vormittags 9 Uhr in der General-
vicariatskanzlei dahier einfinden mögen.
Bisthumspflege.

Außeramtliche Gegenstände.

Lüdingen. (Weinberg feil.) Aus
der Ganntmasse des Johann Georg Waib-
linger, vulgo Sponste, Weingärtner, ver-
kauft der Unterzeichnete
die Hälfte von 2½ Brtl. 10 Rth. Weinberg,
" " " 1½ Morgen Weinberg und
" " " 1½ Brtl. 14½ Rth. Egart
im Kreuzberg, neben Johannes Marqaart
und Georg Sinner. Ferner die Hälfte von
2½ Brtl. 13 Rth. Weinberg auf der Oh-
senwaide neben Adam Biedermann und
Ludwig Kof.

Den 13. August 1825.

Fr. Baur.

Lüdingen. Mein — unterm 25. Juni
d. J. zum Verkauf ausgefertigtes Haus ist nun
um 8000 fl. angekauft, und wird am
Samstag den 5. Sept.
zum Aufstreich gebracht werden.

Fellmeth.

Lüdingen. (Verkauf oder Verpach-
tung eines Gartens.) Der Unterzeichnete
ist gesonnen, seinen Küchen- und Baums-
garten vor dem Hirsauer Thor, bei dem
Steerge, ungefähr 1 Viertel Morgen hal-
tend, mit einem Gartenhaus und einer sehr
bequemen Bad-Einrichtung versehen, ent-
weder zu verkaufen, oder, wenn der Ver-
kauf seinem Wunsche nicht entsprechen sollte,
auf mehrere Jahre zu verpachten. Die
Gärtchen täglich in Augenschein nehmen und
unter Vorbehalt des Aufstreichs, der

Dienstags den 30sten dieß
Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Unterzeichneten statt-
finden wird, mit dem Herrn Stadtrath Wolff

von hier einen Kauf- oder Pacht-Contract
schließen.

Den 16. August 1825.

Oberamtmann Seubert.

Lüdingen. Der Unterzeichnete ist
mit Ausnahme der Anmeldungen von Vor-
zugsrechten bei hiesigen Schuldnern in Ge-
mäßheit des neuen Pfandgesetzes beauftragt,
und jeden Montag und Freitag Nachmit-
tags auf dem Rathhaus anzutreffen. Auch
sind bei ihm gedruckte Formulare zu Aus-
tügen aus Schulburlunden zu haben.

Den 24. August 1825.

Rathschreiber
Laupp.

Lüdingen. (Guitarren feil.) Zwei
ganz gute beinahe noch ganz neue Guitarr-
ren sind um billigen Preis in Commission
zu verkaufen bei

Stadt-Musicus
Helsch.

Lüdingen. (Dehmd-Gras wird ver-
liehen.) Am Mittwoch den 31. dieses Mo-
nats Morgens 9 Uhr wird der Unterzeich-
nete von 2 Morgen Wiesen das Dehmd-
Gras im Ehrenbach, auf dem Rathhaus
zu Derendingen verliehen.

Schweichardt,
Bäder.

Lüdingen. (Logis zu vermiethen.)
Eine halbe Behausung in der langen Gaf
ist bis Martini zu vermiethen; Liebhaber
hiezuhin wollen sich melden bei

Schuhmacher Wagners
Wittwe.

Lüdingen. (Logis zu vermiethen.)
In der Redarhalde sind zu vermiethen:
vier ineinander gehende heizbare Zimmer;
ferner auf demselben Boden wieder ein heiz-
bares Zimmer nebst einer großen Küche,
Speiskammer, geschlossenem Keller, Pferd-
stall und Holzstall.

Uhrmacher Mäller.

Lüdingen. (Logis zu vermiethen.)
Es kann ein Logis auf der Sommerseite
für einen oder zwei Studirende bis nächste
Semester bezogen werden bei

Zirkelschmied Quicker
in der Ammergasse.



Lüdingen. (Logis zu vermiethen.)
Bis Martini kann ein Logis bezogen werden, bestehend in einer Stube und Stubenkammer, Bühne und einem Tbell Keller, welsch letzterer sogleich bezogen werden kann, bei

Küfer. Obermeister Müller
im Hintergäßle.

Lüdingen. (Logis zu vermiethen.)
Unterzeichneter hat par terre ein Logis zu vermiethen, bestehend in einer Stube, Stubenkammer, einem Holzstall und einer gemeinschaftlichen Küche, welches bis Martini bezogen werden kann bei

Den 24. August 1825.

Hafner Späth
im Nonnenhaus.

Lüdingen. Die — durch das neue Pfand-Gesetz vorgeschriebenen Anmeldungen der Pfand- und Vorzugs-Rechte, besorgt der Unterzeichnete kurz, zweckgemäß und gegen äußerst billiges Honorar, für Jeden, der es wünscht.

Commissair Winter.

Lüdingen. (Entwendeter Mdrser.)
Vor einigen Tagen ist aus einem Hause ein mdrsingner Mdrser entwendet worden. Demjenigen, der hierüber etwas in Erfahrung bringt und bei Ausgeber dieses Blatts davon Anzeige macht, wird eine angemessene Belohnung zugesichert.

Weilheim. (Dung feil.)
Döfenwirth Fasnacht von da, hat 6 Wägen voll guten Röhdung zu verkaufen.

Dußlingen. (Verlorne Felleisen.)
Am 24. August 1825 ist auf der Hauptstraße von Lüdingen nach Hechingen, zwischen Dußlingen und Osterdingen, von einem Reisenden ein Felleisen verloren gegangen.

Die darin befindliche Effekten sind folgende:

- 1) ein brauner Leibrock von Sommerzeug,
- 2) ein Hemd, gezeichnet mit G. E.,
- 3) mehrere paar Strümpfe und 2 Vorhemde,
- 4) ein paar bläulich gestreifte Beinkleider,

- 5) eine Briefftasche, worin sich ein Paß befindet,
- 6) eine Uhrse, worin sich 29 Kronenthaler und 2 Stück Friedrichsd'or befanden,
- 7) Gdches Gedichte.

Das Felleisen ist von schwarzem Leder. Dem redlichen Finder werden 3 Kronenthaler zu Theil, wenn er sich beim Schults heißenamt Dußlingen meldet.

Weilheim. (Wirthschaft und Güter feil.)
Das neugebaute 2stöckigte Wirthshaus an der Chaussee zwischen Lüdingen und Notenburg ist dem Verkauf ausgesetzt. Dasselbe besteht in drei heizbaren Zimmern, einem Tanzsaal, 6 Kammern, 2 Küchen, einem großen Malzboden, Stallung zu 8 Pferden und einem gewölbten Keller; sodann in einer gut eingerichteten Bierbrauerei und Branntweinbrennerei mit 60 Uimer Faß; auch einer Scheuer mit 2 Stallungen zu 20 Stück Pferd, worunter ein gewölbter Keller sich befindet, der so lang ist als die Scheuer. Ferner ein großer Garten und Acker, nahe am Haus.

Das Ganze wird zwar auf Zieler verkauft, muß aber in 5 Jahren gänzlich bezahlt seyn. Liebhaber können täglich einen Kauf abschließen mit dem Eigenthümer

Den 22. Aug. 1825.

Johann Caspar Fasnacht,
zum Döfen.

Neutlingen. (Haus und Güter feil.)
Das an der Chaussee zwischen Lüdingen und Müdingen stehende neugebaute 2stöckigte Haus samt den dazu gehbrigen Gütern ist dem Verkauf ausgesetzt. Ersteres besteht in 7 heizbaren Zimmern, 2 Küchen, einer Speiskammer und 5 andern Kammern, einer großen Bühne, Rutschen-Remise, Stallung zu 8 Pferden, einem Gumpbronnen, Waschhaus mit einem großen Waschkessel und einem Brennhasen, auch einer Mosttrotte; sodann in einer großen Scheuer mit 3 Stallungen, und einem Hof mit einer Dunglege. Die hiezu gehbrigen Güter bestehen in 2 Gärten nahe am Haus; ferner in eilf Viertel Garten mit

den schönsten Obstbäumen, und 6 Viertel Wiesen.

Kaufsliebhaber gedachter Liegenschaften, die sämmtlich in gutem Zustande sich befinden und erst in 5 Jahren zahlbar sind, haben einen guten Kauf zu gewärtigen und können täglich solchen abschließen mit

Den 22. Aug. 1825. Stadtrath Reim.

Lüdingen. (Erklärung.) Seit zwei Jahren läßt ein Theil des gewerbetreibenden hiesigen Publikums die von K. Regierung und Landständen in dem Gesetz vom 15. Jul. 1821 ausgesprochene Erhöhung der directen Gewerbesteuer und die durch dieses Gesetz verfügte neue Besteuerung mancher Gewerbe, mich, das unschuldige Vollziehungs- Werkzeug für gedachtes Gesetz, in der unbedachten Meinung, daß dieß nur hier und nicht im ganzen Lande so sey, auf eine höchst ungerechte Weise durch höhere Arbeitsverdienst- Uerechnungen und Schmähungen der niedrigsten Art, entgelten.

Ueberzeugt, weder das Eine noch das Andere um die hiesige Stadt verdient zu haben, ertrug ich bisher selbst das Unerträgliche. Nachdem mir aber die Gewisheit geworden ist, daß sogar wohlunterrichtete Personen dieß ungerechte Vorurtheil gegen mich, absichtlich verbreiten, um bei Klagen Einzelner über ungleiche Besteuerung, die Schuld von sich abzuwälzen; ist es die höchste Zeit, von dem Recht der Selbstvertheidigung durch folgende Erklärung Gebrauch zu machen:

- 1) Die hiesigen Gewerbe sind, wie im ganzen Lande, nach dem Gesetz vom 15. Jul. 1821 und nach einer gedruckten Instruction, welche die städtische Obrigkeit durch diese Blätter, oder auf anderem Wege, zur Kenntniß der Bürgerchaft hätte bringen sollen, im Jahr 1823 ganz nach dem Urtheil der beigezogenen, aus Mitgliedern des Stadtraths und Bürger-Collegiums bestehenden Commission durch mich eingeschätzt worden; was es sie an

Steuer betreffe, war schon durch das gedachte Gesetz bestimmt, und hing nicht von mir ab.

- 2) Eine Revision des Gewerbs-Steuer-Catasters im Febr. 1824, ist gleichfalls in Gegenwart einer aus zehn Mitgliedern des Stadtraths und Bürger-Ausschusses bestehenden Commission, ganz nach deren Beschlüssen vor sich gegangen;
- 3) bei dem Steuerfah auf den 1. Jul. 1824, dem neben den Steuerfahern die meisten Bürgerauschuß-Mitglieder abwechselnd anwohnten, geschah jede Aenderung in der Gewerbs-Steuer nur nach dem bestimmt ausgesprochenen Willen dieses Collegiums. Ueberall habe ich nur die Ansichten der verschiedenen Commissionen den Gesetzen gemäß angewendet, und wenn diese da und dort meinen eignen Ansichten gemäß handelten, so ist dieß nur ein Beweis mehr, daß ich ebensovienig, als die Obrigkeit von den gegebenen Gesetzen abgewichen bin.
- 4) Jede fernere Behauptung, daß ich die Schuld der hohen Besteuerung der hiesigen Gewerbe trage, werde ich nach dieser Erklärung, die auch dem Befangenen die Augen öffnen muß, als Verläumdung zur obrigkeitlichen Rüge bringen.

Den 7. Aug. 1825. Steuer-Commissär Winter.

Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.

In Lüdingen. Geborne:

- Den 14. Aug. dem Schlosser Zimmer ein Knabe.
- 16. — dem Stadtmaurer Stoll ein Mädchen.
- 21. — dem Weingärtner Rost ein Mädchen.



Den 26. Juli dem Herrn Professor Smelin,
junior, ein Knabe.

Gestorbene:

Den 16. Aug. dem Saifensieder Schuhma-
Her ein Mädchen, unreif, alt 11 Tag.

Anekdoten und Erzählungen.

Der zweifache Irrthum.

Bei dem Billard trat ein Spielender aus Versehen einem neben ihm stehenden Offizier auf den Fuß, ohne es selbst zu merken, und deshalb konnte er ihn auch nicht um Verzeihung bitten. Den Offizier verdross dieß aber dergestalt, daß er zu ihm gieng und ihn zornig fragte: „Für wen halten Sie mich?“ „Ich halte Sie für einen ehrliebenden braven Offizier,“ antwortete der Gefragte, über eine solche Anrede etwas stehend. „Und ich, sagte der Offizier, ich halte Sie für einen recht groben ungesitteten Menschen.“ — „So haben wir uns beide geirrt,“ sagte der Billardspieler nun in einem derben Tone.

Der Prediger nach der Uhr.

Ein Pfarrer hatte sich gewöhnt, jedesmal nach dem Glockenschlage der Uhr, die in der Kirche hing, seinen Vortrag zu beschließen. Dieß that er selbst dann, wenn es der Zusammenhang nicht zu gestatten schien, und seine vielgebrauchte Schlussformel war: „Dazu verhilf uns, lieber Herr Gott, Amen.“ Als er einst von Haman predigte, schilderte er sein Verhalten und dessen Erfolge. „Was war aber sein Lohn?“ rief er eben pathetisch aus, — „der Galgen.“ Eben ertönte die Uhrglocke. Sogleich faltete der Prediger die Hände und rief: „Dazu verhilf uns, lieber Herr Gott! Amen.“

Das süße Wort.

Ein sentimentaler junger Herr heirathete eine Kleinstädterin, die Tochter eines ehrlichen Gewürzkrämers, die sehr einsylbig, und nichts weniger als sentimental war. „D meine Theure,“ sprach ihr Gemahl einst bei einem Spaziergange in einer schönen Mondnacht zu ihr, „so lassen Sie mich doch

nur ein einziges süßes Wort von Ihren schönen Lippen hören!“ Mit einem tiefen Seufzer blickte sie ihn zärtlich an, und sagte — „Syrup!“

Verlorner Hund.

Auf einem Anschlagzettel stand oben mit großen Buchstaben: Verlorner Hund. Die Beschreibung aber, welche nachfolgte, fing mit den Worten an: Dieser Hund ist eine Hündin.

Der junge Uebersetzer.

Der vielgerühmte Schüler eines Schulmeisters sollte dem Superintendenten die Worte: recte faciendò neminem timeas (d. i. thue Recht und scheue Niemand) übersetzen. Als es damit nicht gieng, rief der Schulmeister dem Lieblinge heimlich zu: thue Recht, scheue Niemand. Dieser hatte unrecht verstanden und sprach vernehmlich, jedoch mit weinerlicher Stimme: Kuhbreck sch..ßt Niemand.

Die schwere Fracht.

Ein Mönch schalt einen Müller, daß er seinen Esel überladen hätte. „D, versetzte der Müller, ich wollte noch, ohne daß es ihm schadete, eure und eures ganzen Ordens Frömmigkeit darauf laden.“

Naive Antwort.

In einem Hause wurde ein Bauernjunge als Diener angenommen. Die Herrschaft, welche für die Bildung seines Geistes Sorge trug, ließ ihm Unterricht im Lesen, Schreiben ic. ertheilen. — Als man sich einstmals bei ihm erkundigte, was er jetzt treibe? antwortete er: er lese mit seinem Lehrer ein Buch über die Naturgeschichte. Auf Befragen, wer das Buch geschrieben habe? erwiederte er ganz naiv: „Das Buch ist nicht geschrieben, es ist gedruckt.“

Zweifacher Geruch.

Zwei Freunde giengen an dem Laden eines Parfümeriehändlers, der auf dem Punkte stand, Bankerot zu machen, vorbei. „Hier riecht's ja ganz herrlich,“ sagte der Eine. „Das wohl,“ entgegnete der Andere, aber hinten im Comtoir: da stinkt's.“